

RAHMENVERTRAG

zwischen

1. **Landkreis Heilbronn**, vertreten durch den Landrat Detlef Piepenburg, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn

- nachfolgend: Auftraggeber -

und

2. **Auftragnehmer**, [Vertretung, Anschrift, PLZ, Ort]

- nachfolgend: Auftragnehmer -

- Auftraggeber und Auftragnehmer nachfolgend gemeinsam: Parteien -

Präambel

Der Auftraggeber beabsichtigt, die Fahrgastinformation im Landkreis zu verbessern. Hierzu sollen an bedeutenden Bahn-Bus-Umsteigepunkten sowie zentralen Omnibusbahnhöfen (ZOB) und zentralen Bushaltestellen steigbezogene Anzeiger für dynamische Fahrgastinformation (DFI), die Echtzeit anzeigen, installiert werden. Insgesamt sollen 48 Anzeiger installiert werden, welche sich auf 13 Verwaltungsgebiete verteilen. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gesamtprojektes durch den Auftragnehmer treffen die Parteien folgende Vereinbarungen:

Anhang C – Rahmenvertrag Ausstattung ausgewählter Haltestellen im Landkreis Heilbronn mit Anlagen zur Dynamischen Fahrgastinformation

§ 1

Gegenstand des Rahmenvertrages

- (1) In dem Rahmenvertrag regeln die Parteien die wesentlichen Eckdaten der Umsetzung und Durchführung des Projektes bzw. Auftrages „Ausstattung ausgewählter Haltestellen im Landkreis Heilbronn mit Anlagen zur Dynamischen Fahrgastinformation“. Der Rahmenvertrag ist durch die Erteilung des Zuschlages auf das Angebot des Auftragnehmers vom [...] mit Schreiben vom [...] wirksam zustande gekommen.
- (2) Im Zusammenhang mit der Erbringung der ausgeschriebenen, durch den Auftragnehmer angebotenen und bezuschlagten Leistungen finden sämtliche in den Vergabe- und Vertragsunterlagen bezeichnete Gesetze, Richtlinien und Normen umfassend Anwendung. Dies hat der Auftragnehmer durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.
- (3) Zur Ausführung des Auftrages ist der Auftragnehmer zur Erbringung der im Einzelnen in den Vergabe- und Vertragsunterlagen (insb. Anhang A – Lastenheft) definierten und in seinem Angebot vom [...] näher spezifizierten Leistungen verpflichtet. Die Vergabe- und Vertragsunterlagen sowie das Angebot des Auftragnehmers (**Anlage 1**) sind Gegenstand des Rahmenvertrages und definieren die durch den Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sowie die maßgeblichen Anforderungen an die Leistungserbringung. An die insoweit festgelegten Leistungen und Spezifikationen ist der Auftragnehmer gebunden.

§ 2

Grundsätze und Rahmenbedingungen der Leistungserbringungen

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet eine ordnungsgemäße und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Leistungserbringung. Er gewährleistet insbesondere, dass das Gesamtsystem alle relevanten Gesetze, Verordnungen und Normen einhält. Hierzu zählen insbesondere
 - das Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
 - die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO Kraft)
 - das Straßenverkehrsgesetz (StVG)

Anhang C – Rahmenvertrag Ausstattung ausgewählter Haltestellen im Landkreis Heilbronn mit Anlagen zur Dynamischen Fahrgastinformation

- die Straßenverkehrsordnung (StVO)
 - die Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)
 - die DIN-, EN-, ISO-, IEC- und VDE-Normen
 - die VDV-Schriften und VDV-Empfehlungen (insbesondere VDV-Schriften 452, 453, 454, 705, 713)
 - TRIAS (Travellers' Realtime Information and Advisory Standard), VDV-Schriften 431-1 und 431-2
 - das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit (EMVG) und die Unfallverhütungsvorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik für alle in diesem Lastenheft beschriebenen Funktionen und Komponenten einhalten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung zu verwendenden Komponenten (insb. Hardware) müssen über eine CE-Kennzeichnung verfügen.
- (3) Für die gesamte Phase Projektbearbeitung verpflichtet sich der AN zur Einhaltung aller einschlägigen bzw. relevanten Vorschriften, Normen und Spezifikationen, auch wenn diese unter § 2 Abs. (1) nicht im Einzelnen genannt sind.
- (4) Von den Normen und Vorschriften der VDV-Schriften und VDV-Empfehlungen darf abgewichen werden, wenn dies im Lastenheft ausdrücklich gefordert oder zur Erfüllung der geforderten Funktionalität notwendig ist. Allerdings ist die Abweichung durch den AN nach Art und Umfang eindeutig zu benennen.
- (5) Die Verkehrssprache für das Projekt ist deutsch. Alle schriftlichen Dokumente sind in deutscher Sprache auszuführen, ebenso sind alle Besprechungen, Telefonate und dergleichen in Deutsch zu führen. Der Projektleiter muss verhandlungssicher die deutsche Sprache beherrschen.

§ 3

Ablauf des Gesamtprojektes

- (1) Der Auftragnehmer hat einen Baufristenplan spätestens 14 Werktage nach Auftragserteilung über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die

Anhang C – Rahmenvertrag Ausstattung ausgewählter Haltestellen im Landkreis Heilbronn mit Anlagen zur Dynamischen Fahrgastinformation

Einhaltung der in dem Lastenheft geregelten Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann.

- (2) Weiterführende Abstimmungen werden im Startgespräch mit dem AG und dem projektbegleitenden Büro vorgenommen.
- (3) Im Nachgang des Startgespräches erstellt der Auftragnehmer in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Auftraggeber ein für beide Seiten rechtsverbindliches Pflichtenheft des zu liefernden Systems, welches die in diesem Lastenheft gestellten Anforderungen vollumfänglich erfüllt. Das Pflichtenheft wird hiermit Gegenstand des vorliegenden Rahmenvertrages.
- (4) Der Auftragnehmer sichert insbesondere verbindlich zu, die unter Ziff. 7 des Lastenheftes definierten projektbegleitenden Aufgaben ordnungs- und fristgemäß umzusetzen. Insbesondere wird der Auftragnehmer gewährleisten, dass der unter Ziff. 7.1.1. definierte Baufristenplan eingehalten wird.

§ 4

Erfüllung der Mindestbedingungen nach dem LTMG

Der Auftragnehmer ist zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg verpflichtet. Die Einzelheiten richten sich nach den als **Anlage 2** beigefügten Besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG).

§ 5

Garantie einer Mindestbetriebslaufzeit und Nachbestellungen

- (1) Der Auftragnehmer garantiert, dass das von ihm angebotene DFI-System (einschließlich aller Komponenten) für eine Betriebslaufzeit von mindestens 10 Jahren konzipiert ist.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für eine Dauer von mindestens 10 Jahren nach Abnahme, Ersatzteile und Baugruppen auf der Grundlage entsprechender Nachbestellungen zu liefern und Software-Upgrades gegen Entgelt anzupassen.

Anhang C – Rahmenvertrag Ausstattung ausgewählter Haltestellen im Landkreis Heilbronn mit Anlagen zur Dynamischen Fahrgastinformation

- (3) Grundlage für Nachbestellungen i.S.v. Abs. (2) sind die in dem Angebot des Auftragnehmers beigefügten Leistungsverzeichnis für die jeweiligen Positionen im Einzelnen bezeichneten Preise je Stück (netto) sowie die dem Angebot ebenfalls beigefügte Einzelpreisliste. Die in dem Leistungsverzeichnis bzw. in der Einzelpreisliste ausgewiesenen Einzelpreise gelten mindestens für Nachbestellungen, welches innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren ab Abnahme des letzten vertragsgegenständlichen DFI-Standorts ausgeführt werden.
- (4) Nachbestellungen des Auftraggebers auf der Ebene der maßgeblichen Hardware-Einzelteile der Anzeiger inkl. Vorlesefunktion erfolgen auf der Grundlage der dem Angebot (Anlage 1) beigefügten Einzelpreisliste, an welche der Auftragnehmer für einen Zeitraum von vier Jahren ab Abnahme des letzten vertragsgegenständlichen DFI-Standorts gebunden ist.
- (5) Nach des Zeitraumes gem. § Abs. (3) und (4) werden die Vertragspartner kurzfristig neue Vertragsregelungen für den Bereich der Nachbestellungen treffen.
- (6) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass auch Dritte, welche in das vertragsgegenständliche Gesamtprojekt eingebunden sind (insb. Städte und Gemeinden), berechtigt sind, auf eigene Rechnungen Nachbestellungen zu den unter § 5 Abs. (3) bis (5) vereinbarten Konditionen durchzuführen.

§ 6

Vertragsbedingungen EVB-IT Systemlieferungsvertrag & EVB-IT Systemlieferungs-AGB

- (1) Die Grundlagen für die Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen sowie zur Haftung des Auftragnehmers ergeben sich aus dem als **Anlage 3** beigefügten EVB-IT Systemlieferungsvertrag. Die dort enthaltenen Regelungen werden mit Zuschlagserteilung wirksam. Nach Erstellung des Pflichtenheftes werden die Vertragsparteien den beigefügten EVB-IT Systemlieferungsvertrag an den erforderlichen Stellen ergänzen.
- (2) Ergänzend zu dem EVB-IT Systemlieferungsvertrag gelten die als **Anlage 4** beigefügten EVB-IT Systemlieferungs-AGB sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

Anhang C – Rahmenvertrag Ausstattung ausgewählter Haltestellen im Landkreis Heilbronn mit Anlagen zur Dynamischen Fahrgastinformation

- (3) Der Rahmenvertrag ist gegenüber dem EVB-IT Systemlieferungsvertrag vorrangig. Die in dem EVB-IT Systemlieferungsvertrag bzw. in den entsprechenden Anlagen gelten nur, sofern der Rahmenvertrag keine ausdrücklich Regelung enthält.

§ 7

Pflegevertrag DFI-Verwaltungssoftware & Software der DFI-Anzeiger

- (1) Die Pflege der DFI-Verwaltungssoftware und der Software der DFI-Anzeiger richtet sich nach dem als **Anlage 5** beigefügten Pflegevertrag DFI-Verwaltungssoftware & Software. Der Pflegevertrag beinhaltet die Instandhaltung sowie die zeitnahe Störungsbehebung und Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft. Sobald neueste Programmstände (Updates, Patches) vorliegen, sind diese vom Auftragnehmer zu installieren bzw. unmittelbar per Download zur Verfügung zu stellen. Die dort enthaltenen Regelungen werden mit Zuschlagserteilung wirksam. Nach Erstellung des Pflichtenheftes werden die Vertragsparteien den beigefügten EVB-IT Systemlieferungsvertrag an den erforderlichen Stellen ergänzen.
- (2) Ergänzend zu dem Pflegevertrag gelten die als **Anlage 6** beigefügten EVB-IT Pflege-S-AGB sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.
- (3) § 6 Abs. 3 dieses Rahmenvertrages gilt entsprechend.

§ 8

Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen möglichen Verzicht auf diese Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Rahmenvertrages ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchsetzbar sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen gilt eine solche wirksame und durchsetzbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen, nichtigen oder nicht durchsetzbaren Regelung am ehesten entspricht. Dies gilt entsprechend für etwaige zusätzliche Auslegungen der Bestimmungen dieses Rahmenvertrages.

Anhang C – Rahmenvertrag Ausstattung ausgewählter Haltestellen im Landkreis Heilbronn mit Anlagen zur Dynamischen Fahrgastinformation

- (3) Der Rahmenvertrag richtet sich unter Ausschluss des Kollisionsrechts nach dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Heilbronn.

_____, den _____

_____, den _____

Auftraggeber

Auftragnehmer

Anhang C – Rahmenvertrag Ausstattung ausgewählter Haltestellen im Landkreis Heilbronn mit Anlagen zur Dynamischen Fahrgastinformation

Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Angebot des Auftragnehmers vom [...] |
| Anlage 2 | Besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg |
| Anlage 3 | EVB-IT Systemlieferungsvertrag |
| Anlage 4 | EVB-IT Systemlieferungs-AGB |
| Anlage 5 | Pflegevertrag DFI-Verwaltungssoftware & Software der DFI-Anzeiger |
| Anlage 6 | EVB-IT Pflege-S-AGB |